

68. Waren zur Ausübung von Fischereiberechtigungen, welche in früheren Zeiten durch Privileg allen „Bürgern“ einer Stadt verliehen sind, auf Grund der durch die neueren Städteordnungen hinsichtlich der Gemeindegliedschaft herbeigeführten Änderungen alle Gemeindeglieder berechtigt, und stehen daher solche Berechtigungen jetzt nach § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 der politischen Gemeinde zu?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 10. Januar 1902 i. S. Stadtgemeinde Fürstenberg a. D. (Bekl.) w. Fischerinnung daselbst (Kl.). Rep. VII. 354/01.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter glaubt die Frage, ob der verlagten Stadtgemeinde selbst ein Fischereirecht zustehe, verneinen zu müssen. Unter Bezugnahme auf ein in den Entsch. des Obertrib. Bd. 81 S. 85 veröffentlichtes Urteil des früheren Obertribunals und im Anschluß an die dort angestellten Erörterungen kommt er zu dem Ergebnis, daß das Privileg von 1335, auf das sich die Beklagte berufen hatte, sowie § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 ihr nicht zur Seite ständen; denn es seien in dem Privileg die Ausdrücke „Bürger“ und „Stadt“ durcheinander gebraucht, die, wie das sächsische Staatsarchiv überzeugend ausführe, nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch sich deckten und die wirkliche Bürgerschaft, d. h. die Gesamtheit der im Besitze des Bürgerrechtes befindlichen Personen, bedeuteten, nicht aber die sämtlichen Einwohner beliebiger Qualität; damit sei dargethan, daß das im Privileg von 1335 gewährte Fischereirecht auf die Stadtgemeinde als solche nicht übergegangen sei; denn nur dann, wenn nach dem Privileg alle Einwohner oder Mitglieder der Stadtgemeinde die Fischereiberechtigung ausüben dürften, wäre die im § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bestimmte Voraussetzung für den Übergang des Fischereirechtes auf die Stadt gegeben.

Dieser Ausführung kann nicht gefolgt werden. Für die Anwendung des § 6 des Fischereigesetzes, nach welchem Fischereiberechtigungen, die, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig in dem bisherigen Umfang der politischen Gemeinde zustehen sollen, ist der Rechtszustand zur Zeit des Inkrafttretens des Fischereigesetzes maßgebend. Die Frage, ob damals die in Rede stehende Fischereiberechtigung allen Einwohnern oder Mitgliedern der Stadtgemeinde zugestanden hat, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, wird nicht schon durch die Thatsache gelöst, daß in dem Privileg von 1335 das Fischereirecht nicht allen Einwohnern der Stadt, sondern nur den „Bürgern“

verliehen ist; sie kann vielmehr zutreffend nur durch die Beantwortung der weiteren Frage entschieden werden, ob hier nicht die Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Städteverfassung eingreifen und die Wirkung gehabt haben, daß das ursprünglich nur den Bürgern verliehene Recht nunmehr im Jahre 1874 allen Mitgliedern (Einwohnern) der Gemeinde zustand.

Diese Frage muß bejaht werden. Das Obertribunal hat allerdings in einer gleich liegenden Sache einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen (Entsch. desselben Bd. 81 S. 95), und hierauf fußt das Berufungsurteil; allein das Revisionsgericht vermag sich nicht diesem Standpunkt anzuschließen, sondern teilt die Anschauungen, welche in Bezug auf die hierbei in Betracht kommenden grundsätzlichen Gesichtspunkte in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes aus neuerer Zeit (25. Januar 1900, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 22 S. 21) niedergelegt sind.

In früheren Zeiten schied das städtische Verfassungsrecht die „Bürger“, als die alleinigen Mitglieder der Stadtgemeinde, diesen Ausdruck im rechtlichen Sinne genommen, aus dem Kreise der Einwohner aus. Das Bürgerrecht, für dessen Erwerb neben dem Wohnsitz besondere Voraussetzungen bestanden, umfaßte alle Rechte der Gemeindemitgliedschaft, also neben den politischen Rechten auch die Rechte wirtschaftlicher Art und daher insbesondere auch das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens. Die Erfordernisse für den Erwerb der rechtlichen Gemeindemitgliedschaft minderten sich im Laufe der Zeiten, bis schließlich die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, im Anschluß an die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, sie nur noch von dem Wohnsitz in der Gemeinde abhängig machte. Damit hatte sich die „Bürgergemeinde“ zu einer „Einwohnergemeinde“ entwickelt. Diese Entwicklung war allerdings keine ganz vollständige. Die Städteordnung von 1853 sonderte nämlich die politischen Rechte (d. h. das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeinde und zur Gemeindevertretung) unter dem Gesamtnamen „Bürgerrecht“ aus und stellte für den Erwerb dieser Rechte neben dem Wohnsitz noch weitere Bedingungen auf. Im übrigen aber knüpften sich die bisher mit der allgemeinen Gemeindemitgliedschaft verbundenen Rechte, also nament-

lich die wirtschaftlichen, auch weiter an diese an und folgten demgemäß auch der Erweiterung derselben. Es entspricht dies der Erweiterung der Teilnahme an den Gemeindelasten. Dies muß auch für derartige Fischereiberechtigungen gelten; ein Standpunkt, auf den die Materialien zu § 6 des Fischereigesetzes selbst hinweisen, wenn in dem ersten Entwurf des § 6, welcher lautet „Fischereiberechtigungen, welche bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde, oder in Städten von allen Bürgern ausgeübt werden konnten“^{2c}, die gesperrten Worte bei der weiteren Vorberatung in den Ministerien behufs der anderweitigen Vorlage des Entwurfes, wie das Obertribunal aus den von ihm eingesehenen Materialien mitteilt (a. a. O. S. 47), deshalb gestrichen wurden, weil angenommen wurde, daß „in Städten das Recht zur Teilnahme an einem Gemeindefischereirecht überall nicht von dem Gemeindevahlrechte, sondern von der Gemeindegliedschaft abhängig sein werde“. Im gegenwärtigen Falle ist im Privileg den „Bürgern“, mit denen als gleichbedeutend die Stadt genannt ist, das Fischereirecht verliehen worden. Möchte damals auch jeder „Bürger“ städtischer Haus- oder Grundbesitzer sein müssen, wie in dem Gutachten des sächsischen Hauptstaatsarchives ausgeführt ist, so handelte es sich hierbei lediglich um ein damaliges Erfordernis der allgemeinen Gemeindegliedschaft. Mit der Änderung des letzteren blieb das Recht, das eben an die Gemeindegliedschaft als solche gebunden war, nicht an jenem oder irgend einem anderen in späterer Zeit aufgestellten Erfordernis hängen, sondern folgte der Gemeindegliedschaft. Die gegenteilige Annahme würde auch ein Verhältnis schaffen, das dem ursprünglichen nicht entsprechen würde, nämlich ein Bürgerklassenvermögen, während nach dem Privileg die Berechtigung allen Gemeindegliedern zustehen sollte. Ein Anhalt dafür, daß die Hausbesitzer auf besonderem Wege das im Privileg allen Bürgern verliehene Recht an sich gebracht haben sollten, ist im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gegeben.“